



HESSISCHER LANDTAG

11. 02. 2009

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Landessozialberichterstattung einschließlich eines Armuts- und Reichtumsberichtes - Armuts- und Reichtumsberichtsgesetz (ARBG)

A. Problem

Auch in einem wohlhabenden Land wie Hessen existiert Armut. Armut tritt in verschiedenen Facetten auf, sie betrifft bestimmte Personengruppen häufiger als andere und tritt in manchen Regionen deutlicher zutage als in anderen. Besonders Kinder und Familien leben mit einem hohen Armutsrisiko.

Armut bedeutet Ausschluss von der Teilhabe an unserer Gesellschaft, die Zugänge zu Arbeit, Bildung, Gesundheit und angemessenem Wohnraum sind häufig versperrt. Die Lebenssituation von Menschen, die in Armut leben, wird zunehmend verfestigt und auf die nächste Generation übertragen.

Armut ist eine ständige Herausforderung für Politik und Gesellschaft. Die Vorbeugung und Bekämpfung von Armut ist ein entscheidendes Handlungsfeld für Landessozialpolitik. Um vorhandene Finanzmittel effektiv einsetzen zu können und Armut wirkungsvoll zu bekämpfen, bildet eine detaillierte Landessozialberichterstattung einschließlich eines Armuts- und Reichtumsberichtes die Grundlage, auf der Land und Kommunen gemeinsam Strategien zur Vermeidung und zum Abbau von Armut entwickeln können. Dazu gehören Informationen, um eine vorausschauende, nachhaltige Sozialpolitik zu planen, präventive Ansätze zu organisieren sowie die eingesetzten Instrumente und Maßnahmen hinsichtlich ihrer armutsmindernden Wirkung zu überprüfen.

Hessen ist eines der letzten Bundesländer, das über keine Landessozialberichterstattung einschließlich eines Armuts- und Reichtumsberichtes verfügt. Das Fehlen einer entsprechenden Berichterstattung in Hessen erschwert damit auch die bundesweite Vergleichbarkeit von Entwicklungen in der Sozialpolitik.

B. Lösung

Das Land Hessen erstellt auf Dauer in einem fünfjährigen Rhythmus eine Landessozialberichterstattung einschließlich eines Armuts- und Reichtumsberichtes, der eine breite Öffentlichkeit über die Verteilung von Ressourcen und Entwicklung von Lebenslagen informiert und Informationen über Ziele und Programme zur Vermeidung und Verhinderung von Armut liefert. Darüber hinaus soll die Berichterstattung auch zielgruppenbezogene und regionalisierte Daten liefern, aus denen die regionale und sozialräumliche Verteilung von Problemlagen erkennbar wird. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen.

Die Berichterstattung orientiert sich an den eingeführten Berichtskonzepten der Armuts- und Reichtumsforschung, um eine bundesweite Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Für die Erstellung der Berichterstattung wird mit Kosten von bis zu 150.000 € jährlich gerechnet.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Die Landessozialberichterstattung einschließlich eines Armuts- und Reichtumsberichtes beschreibt das unterschiedliche Armutsrisiko von Frauen und Männern und prüft die Wirkung sozialpolitischer Maßnahmen. Die Erhebung und Auswertung der Daten erfolgen geschlechtsspezifisch. Die Berichterstattung folgt den Prinzipien des Gender Mainstreamings.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Der Landessozialberichterstattung einschließlich eines Armuts- und Reichtumsberichtes beschreibt das Armutsrisiko von behinderten Menschen und prüft die Wirkung sozialpolitischer Maßnahmen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Landessozialberichterstattung einschließlich eines Armuts- und
Reichtumsberichtes - Armuts- und Reichtumsberichtsgesetz (ARBG)

Vom

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Die Landesregierung erstellt eine Landessozialberichterstattung einschließlich eines Armuts- und Reichtumsberichtes und legt diese dem Landtag in einem fünfjährigen Rhythmus jeweils in der ersten Hälfte der Legislatur vor. Die Berichterstattung informiert über die Verteilung von Ressourcen und die Entwicklung von Lebenslagen und liefert somit ein differenziertes Bild der sozialen Lage der Bevölkerung.

(2) Die Berichterstattung erstellt eine umfangreiche Analyse der Verteilung von Einkommen und Vermögen auf einzelne Bevölkerungsgruppen sowie nach regionalen und sozialräumlichen Gesichtspunkten. Dabei sind die Lebenslagen, insbesondere die soziale Ausgrenzung einzelner Bevölkerungsgruppen unter geschlechtsspezifischer Betrachtung darzustellen. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, Familien, älteren, chronisch kranken und behinderten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund in den Dimensionen Bildung, Erwerbsbeteiligung, Gesundheit, Wohnen und gesellschaftliche Partizipation.

(3) Die Berichterstattung enthält aufgrund der Analyse gleichzeitig Informationen über insbesondere landespolitische Ziele und Programme zur Bekämpfung und Vermeidung von Armut. Die Berichterstattung soll die Effizienz der Programme bewerten und Handlungsempfehlungen aussprechen. Sie wird in Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege erstellt. Die Methodik der Datenerhebung und Datenauswertung wird so gestaltet, dass die Berichterstattung bundesweite Vergleichbarkeit mit Berichten aus anderen Bundesländern und dem Bund ermöglicht.

(4) Die Berichterstattung wird problemorientiert fortgeschrieben.

§ 2
Beirat

(1) Die Landesregierung installiert einen Beirat, der die Erstellung der Berichterstattung konzeptionell und inhaltlich begleitet.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem Vertretern der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Kommunen und drei Vertretern der Wissenschaft. Der Beirat wird von der Landesregierung berufen.

§ 3
Sonderberichte

Die Landesregierung legt in einjährigen Abständen dem Landtag Sonderberichte vor. Die Sonderberichte widmen sich speziellen oder aktuellen Fragestellungen der gesellschaftlichen Entwicklung.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Im Allgemeinen:**

Sowohl der Bund als auch die meisten anderen Bundesländer haben mittlerweile eine kontinuierliche Armuts- und Reichtumsberichterstattung etabliert. Die Berichterstattung beschreibt die soziale Wirklichkeit, um geeignete Instrumente und Strategien zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut zu entwickeln. Die Etablierung einer solchen Berichterstattung in Hessen wird eine zielgerichtete und wirkungsvolle Sozialpolitik und den effektiven Einsatz finanzieller Mittel ermöglichen.

B. Im Einzelnen:

Zu § 1:

Hier wird festgelegt, dass in Hessen eine Landessozialberichterstattung einschließlich eines Armuts- und Reichtumsberichtes etabliert wird. Die Berichterstattung wird als Informationsgrundlage ein differenziertes Bild der sozialen Lage in Hessen liefern, wobei besonderes Augenmerk auf die Lage von Kindern und Jugendlichen gerichtet werden soll. Aufgrund der Lebenslagenbeschreibung und der Analyse der jeweils spezifischen Lebenssituation können Maßnahmen und Instrumente entwickelt werden, die Armut präventiv bekämpfen und langfristig verhindern können. Eine Landessozialberichterstattung ist die Voraussetzung für den zielgerichteten Einsatz finanzieller Ressourcen. Maßnahmen sollen daher nicht nur beschrieben, sondern auch in ihren jeweiligen Wirkungen bewertet werden.

Die problemorientierte Fortschreibung gewährleistet die Bewertung der gesellschaftlichen Entwicklung und der sozialpolitischen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Armut mindernden Wirkung, der demografischen Entwicklung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Integration von Minderheiten.

Zu § 2:

In § 2 wird die Installation eines Beirates vorgeschrieben. Der Beirat wird von der Landesregierung ernannt und begleitet die Erstellung der Berichterstattung. So wird gewährleistet, dass der Blick auf die notwendige Datenerhebung, die Analyse und die Erarbeitung von Strategien der Armutsbekämpfung objektiv und orientiert an den neuesten Forschungsergebnissen bleibt.

Zu § 3:

In § 3 wird die Erstellung von Sonderberichten vorgesehen. Da vorgesehen ist, die Landesberichterstattung einschließlich eines Armuts- und Reichtumsberichtes alle fünf Jahre vorzulegen, bieten Sonderberichte die Möglichkeit, spezielle aktuelle Fragestellungen der gesellschaftlichen Entwicklung zeitnah zu bearbeiten. Damit wird ein kontinuierliches Frühwarnsystem etabliert, das zeitnah Informationen zu Problem- und Bedarfslagen bzw. effektiven Problemlösungen gewährleistet.

Zu § 4:

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 10. Februar 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir